

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mainz vom 16.12.1984

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.06.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mainz vom 16.12.1984 hinsichtlich der Einfügung folgenden Gebührentatbestands für ein stationsbasiertes Carsharing beschlossen:

§ 1

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mainz vom 16.12.1994 wird wie folgt geändert:

Nach Ziffer 12 des Gebührenverzeichnisses wird folgende Ziffer 13 eingefügt:

13. Für stationsbasiertes Carsharing monatlich 40 € bis 60 €
gemäß § 2 Carsharinggesetz (CsgG)
reservierter Stellplatz im öffentlichen
Straßenraum (eine
Sondernutzungserlaubnis kann nur an
einen gemäß § 5 Abs. 3 und 4 CsgG
geeigneten und zuverlässigen
Carsharing-Anbieter erteilt werden):
a) für einen Stellplatz in den Stadtteilen
Neustadt und Altstadt

monatlich 10 € bis 30 €

b) für einen Stellplatz in den übrigen
Stadtteilen

monatlich 2,50 €

c) für einen Stellplatz an einer Ladesäule,
der ausschließlich mit einem elektrisch
betriebenen Fahrzeug (gemäß
Begriffsbestimmung im Elekt-
romobilitätsgesetz - EmoG)
bewirtschaftet wird. Für die
dazugehörige Ladesäule wird keine zu-
sätzliche Gebühr erhoben.

§ 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, 18.06.2021

Stadtverwaltung Mainz

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Die Satzung wurde am 18.06.2021 veröffentlicht (Amtsblatt vom 18.06.2021,
Nr. 36/2021)